

# RS UVS Vorarlberg 2006/11/15 1-251/06

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.11.2006

## Rechtssatz

Die Beschuldigte hat sich anlässlich der Kontrolle nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz geweigert, dem Organ der Abgabenbehörde Einsicht in die arbeitsmarktrechtliche Bewilligung betreffend den angetroffenen ausländischen Beschäftigten zu gewähren. Da das Organ der Abgabenbehörde der Beschuldigten aber hierauf die Möglichkeit einräumte, diese Unterlage zu einem späteren Zeitpunkt ins Amt zu faxen, kann nicht davon ausgegangen werden, die Beschuldigte sei ihrer Verpflichtung nach § 26 Abs 1 AuslBG zum Tatzeitpunkt (=Kontrollzeitpunkt) nicht nachgekommen.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)